

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 28.11.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes  
und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5150

Berichtersteller: Abg. Thomas Adasch (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5150

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes<sup>1)</sup>

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim (Katastrophenschutzbehörden). <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Katastrophenschutzplan soll die nach den §§ 10 a und 10 b zu erstellenden externen Notfallpläne und Sonderpläne für andere besondere Gefahrenlagen enthalten.“

3. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen“.

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes\*)

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Katastrophenschutzplan soll die nach den §§ 10 a und 10 b zu erstellenden externen Notfallpläne und \_\_\_\_\_ für andere besondere Gefahrenlagen **weitere Sonderpläne** enthalten.“

3. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

<sup>1)</sup> Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5150

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197 S. 1),“ sowie nach dem Wort „Fassung“ das Wort „externe“ eingefügt und der Klammerzusatz „(externe Notfallpläne)“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „auf den neuesten Stand zu bringen“ durch die Worte „zu aktualisieren“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 6 bis 8 angefügt:

„<sup>6</sup>Ist der externe Notfallplan nach der Überprüfung nach Satz 1 zu aktualisieren, so ist der Entwurf des aktualisierten Notfallplans öffentlich auszulegen.  
<sup>7</sup>Werden die Grundzüge des externen Notfallplans durch die Aktualisierung nicht berührt oder sind die Änderungen und Ergänzungen von geringer Bedeutung, so kann von einer öffentlichen Auslegung abgesehen werden. <sup>8</sup>Für die öffentliche Auslegung ist Absatz 4 Sätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 10 a wird der folgende § 10 b eingefügt:

„§ 10 b  
 Externe Notfallpläne für bestimmte  
 Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde hat externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 526/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. <sup>3</sup>§ 10 a Abs. 4, 5 Sätze 1, 2 und 4 bis

b) *unverändert*

c) **Dem** Absatz 5 \_\_\_\_\_ werden die folgenden Sätze 6 **und 7** angefügt:

„<sup>6</sup>**Die Entwürfe der nach Satz 1 aktualisierten externen Notfallpläne sind öffentlich auszulegen; Absatz 4 gilt entsprechend.**  
<sup>7</sup>Werden die Grundzüge des externen Notfallplans durch die Aktualisierung nicht berührt oder sind die Änderungen und Ergänzungen von geringer Bedeutung, so kann von einer öffentlichen Auslegung abgesehen werden.  
<sup>8</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 6 Halbsatz 2)“

4. Nach § 10 a wird der folgende § 10 b eingefügt:

„§ 10 b  
 Externe Notfallpläne für \_\_\_\_\_  
 Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde hat \_\_\_\_\_ für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 526/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung **externe Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Einrichtungen** zu erstellen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5150

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

7 sowie Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die externen Notfallpläne müssen Angaben über die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. <sup>2</sup>Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einzuschränken;
2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind, sicherzustellen;
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen und Behörden im gebotenen Umfang;
4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall.“

5. § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn die Eignung bereits nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350), gegeben ist.“

6. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versorgungsdienst“ ein Komma und das Wort „Wasserrettungsdienst“ eingefügt.
7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 10 a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 4)

(2) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3) <sup>2</sup>Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall.\_

**(3)** Die externen Notfallpläne müssen Angaben über die im Notfall im Umkreis des \_\_\_\_\_ Standorts **der Einrichtung** zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

**(4)** § 10 a **Abs. 1 Satz 4**, Abs. 4 und 5 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 sowie Abs. 6 **Satz 1** ist entsprechend anzuwenden.“

5. *unverändert*

6. *unverändert*

7. § 17 \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5150

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 12 angefügt:

„<sup>2</sup>Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Katastrophenschutz dürfen den Helferinnen und Helfern keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. <sup>3</sup>Nehmen sie an Katastrophenschutz-Einsätzen oder -übungen teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. <sup>4</sup>Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Katastrophenschutzbehörde während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. <sup>5</sup>Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden. <sup>6</sup>Helferinnen und Helfer, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen. <sup>7</sup>Den privaten Arbeitgebern werden auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit erstattet. <sup>8</sup>Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. <sup>9</sup>Helferinnen und Helfer, die nicht von Satz 6 erfasst sind, wird auf Antrag der infolge des Dienstes im Katastrophenschutz entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. <sup>10</sup>Privaten Arbeitgebern ist auf Antrag das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit fortzahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. <sup>11</sup>Der Erstattungsanspruch ist auf den Zeitraum beschränkt, der nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen für die Fortzahlung festgelegt ist. <sup>12</sup>Die Erstattungsleistungen gehören zu den Kosten gemäß § 31 Abs. 1.“

- a) **wird gestrichen**
- b) **Nach Absatz 2** werden die folgenden **Absätze 3 bis 6** eingefügt:

„**(3)** <sup>1</sup>Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Katastrophenschutz dürfen den Helferinnen und Helfern keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. <sup>2</sup>Nehmen sie an **der Katastrophenbekämpfung** oder **an Katastrophenschutzübungen** teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei **der Katastrophenbekämpfung** auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. <sup>3</sup>Für die Teilnahme an **den von der Katastrophenschutzbehörde veranlassten** Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen \_\_\_\_\_ während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. (Satz 5 des Entwurfs gestrichen)

**(4)** Helferinnen und Helfer, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung **nach Absatz 3** das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.

**(5)** <sup>1</sup>**Die Katastrophenschutzbehörde hat** privaten Arbeitgebern \_\_\_\_ auf Antrag das **nach Absatz 4** fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit **zu** erstatten. (Satz 8 des Entwurfs **jetzt in Absatz 5 Satz 3, Satz 9 des Entwurfs in Absatz 6)** <sup>2</sup>**Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts** \_\_\_\_\_, das **den** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während einer Arbeitsunfähigkeit \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ die \_\_\_\_ auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist, **nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen fortgezahlt worden ist.** <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. (Satz 11 des Entwurfs **jetzt in Absatz 5 Satz 2, Satz 12 des Entwurfs gestrichen**)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5150

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**(6) Die Katastrophenschutzbehörde hat Helferinnen und Helfern, die nicht von Absatz 4 erfasst sind, \_\_\_\_ auf Antrag den infolge des Dienstes im Katastrophenschutz entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall zu erstatten.“**

**c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.**

8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Hilfeleistung des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr und der Bundespolizei“.
- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Hilfe des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr und der Bundespolizei fordert die Katastrophenschutzbehörde bei den dafür vorgesehenen Stellen an.“
9. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 12 Abs. 33 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ ersetzt.
10. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>In diesem Fall trägt das Land auch die Kosten der zuvor geleisteten Nachbarschaftshilfe nach Absatz 1.“
8. *unverändert*
9. In § 29 Abs. 1 Satz 1 **wird die Verweisung** „Artikel 12 Abs. 33 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)“ durch die **Verweisung** „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ ersetzt.
10. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>In diesem Fall trägt das Land auch die Kosten der zuvor geleisteten Nachbarschaftshilfe, **soweit sie den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes umfasst.**“

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen  
Rettungsdienstgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen  
Rettungsdienstgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5150

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Großschadensereignisse“.

2. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Werden zur Bewältigung von Großschadensereignissen ergänzend Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes angefordert, so gelten für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 11 und § 18 NKatSG entsprechend. <sup>2</sup>Die Kosten trägt der Träger des Rettungsdienstes, soweit sie nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden können.“

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Verordnung zur Übertragung der Aufgabe des Katastrophenschutzes auf die Städte Cuxhaven und Hildesheim vom 24. September 1981 (Nds. GVBl. S. 255) wird aufgehoben.

(2) § 2 Nr. 2 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 30), wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

1. *unverändert*

2. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Werden zur Bewältigung von Großschadensereignissen ergänzend Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes **eingesetzt**, so gelten für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz § 17 **Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6** und § 18 **des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 17 Abs. 5 und 6 NKatSG der Träger des Rettungsdienstes an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde tritt.** <sup>2</sup> \_\_\_\_\_“

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

*unverändert*

Artikel 4

Inkrafttreten

*unverändert*